

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 12. Januar 2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Dischingen – Nachrichtenblatt für die Gemeinde Dischingen – durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.02.1982 außer Kraft.

Diese Satzung wurde im Nachrichtenblatt für die Gemeinde Dischingen Nr. 2/15 vom 16.01.2015 öffentlich bekannt gemacht und am ???.01.2015 dem Landratsamt Heidenheim angezeigt.